

**Amtsgericht Kaufbeuren**  
Abteilung für Familiensachen  
Az.: 2 F 347/14



In der Familiensache

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **Dr. Schröck**

Gz.: 176/14 Js 21/JS

gegen

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt **M**

wegen einstweiliger Anordnung Trennungsunterhalt  
hier: Unterhalt Trennung (einstweilige Anordnung)

ergeht durch das Amtsgericht Kaufbeuren durch den Richter am Amtsgericht Langhammer am 10.07.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.06.2014 im Wege der einstweiligen Anordnung folgender

## Beschluss

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, an die Antragstellerin ab dem 08.05.2014 einen monatlichen, jeweils monatlich im Voraus fälligen Trennungsunterhalt in Höhe von 487,00 € zu bezahlen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

## Gründe:

Die Antragstellerin macht im Wege der einstweiligen Anordnung Trennungsunterhaltsansprüche gegenüber ihrem getrennt lebenden Ehegatten in Höhe von mtl. 931 € geltend.

Der Antragstellerin steht nach summarischer Prüfung im Eilverfahren ein Anspruch nach § 1361 BGB in Höhe von mtl. 487 € zu.

Der Antragsgegner ist zur Zahlung des Trennungsunterhaltsanspruchs leistungsfähig, da er ein Einkommen als Berufssoldat in Höhe von ca. 4075 € (unter Berücksichtigung des Monatsbruttoeinkommens von 5286,47 € berechnet mit Lohnsteuerklasse 1 bei 1,5 Kinderfreibeträgen, Reduzierung des Kinderzuschlags auf mtl. 216,52 € und Besoldungserhöhung von 2,8 % ab März 2014) zuzüglich unstreitiger 48,02 € aus Nebentätigkeit und 128,33 € aus Kapitalvermögen erhält. Die der Höhe nach unstreitigen fiktiven Einkünfte aus Kapitalvermögen resultieren aus der Zugewinnausgleichsforderung, die die Antragstellerin bezahlt hat und sind im Rahmen der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Nicht in Abzug zu bringen sind 5 % pauschale berufsbedingte Aufwendungen, da der Antragsgegner nicht darlegen konnte, welche Ausgaben tatsächlich anfallen, nachdem er wie antragstellerseits vorgetragen mit dem Fahrrad in die Kaserne fährt. Die vorgelegten Ausgaben, die im Offizierskreis für Einladungen anfallen, stellen keine berufsbedingten Aufwendungen dar. Unstreitig in Abzug zu bringen ist aber der vom Antragsgegner für die Tochter Anna geleistete Kindesunterhalt von monatlich 488 €.

Die Antragstellerin hingegen hat ein Erwerbseinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit, die derzeit jedoch nur in Teilzeit ausgeübt wird. Die Antragstellerin läßt sich aber fiktiv ein Einkommen aus vollschichtiger Tätigkeit anrechnen, so dass ein Gesamtnettoeinkommen einschließlich Jahressonderzahlung von ca. 2150 € in die Unterhaltsberechnung einzufließen hat. Hiervon in Abzug zu bringen sind nach Berücksichtigung des Arbeitgeberanteils unstreitig 9,37 € für Altersversorgung.

Desweiteren macht die Antragstellerin Fahrtkosten in Höhe von mtl. 330 € geltend. Die Antragstellerin hat in der persönlichen Anhörung dargelegt, aufgrund der Arbeitszeiten auf die Nutzung eines eigenen Fahrzeugs angewiesen zu sein und nicht regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch nehmen zu können. Jedoch wird teilweise auch eine Mitfahrgelegenheit genutzt, so dass

das Gericht die Anzahl der Eigenfahrten pro Jahr auf 180 schätzt, so dass sich bei einer Entfernung von 30 km vom Wohnort zur Arbeitsstelle und einer Entfernungspauschale von 0,30 € monatliche Ausgaben von 270 € ergeben.

- Dem Einkommen zuzurechnen ist darüber hinaus der Wohnwert der Immobilie, die im Alleineigentum der Antragstellerin steht und von ihr selbst genutzt wird. Es handelt sich nach unbestritten gebliebenen Angaben der Antragstellerin um ein Reihenhaus Baujahr 1996 mit einer Wohnfläche von 126 qm und durchschnittlicher Ausstattung. Der Wert der Immobilie wurde nicht glaubhaft gemacht, sondern lediglich Vergleichspreise angegeben, so dass das Gericht den Wert zu schätzen hat, da sich im Eilverfahren die Erholung eines Sachverständigengutachtens verbietet. Unter Ansatz eines Quadratmeterpreises von 6,75 € wird der Wohnwert mit 850,50 € in die Unterhaltsberechnung eingestellt.

Hiervon in Abzug zu bringen sind unstreitig eheprägende Finanzierungskosten der Immobilie von 52,02 €. Die zur Auszahlung der Zugewinnausgleichsforderung aufgenommenen Verbindlichkeiten von nunmehr 136000 € sind im Zinsteil nicht zu berücksichtigen, da anderenfalls der Antragsgegner über den Unterhalt seine Zugewinnforderung mitfinanzieren würde.

Dagegen dient der über die mtl. 52,02 € hinausgehende Tilgungsbeitrag von 426,43 € teilweise der zusätzlichen sekundären Altersversorgung, die mit höchstens 4 % des Bruttoeinkommens zusätzlich zu der gesetzlichen Altersversorgung anerkannt werden kann. Bei einem Jahresbruttoeinkommen bei vollschichtiger Erwerbstätigkeit von ca. 40621,70 € sind dies monatlich 135,40 €, auf die sich die Antragstellerin jedoch 15 € Beitrag für die LBS anrechnen lassen muss, so dass als sekundäre Altersversorgung weitere 120,40 € in Abzug gebracht werden können.

Dies ergibt ein Einkommen des Antragsggners nach Abzug von 10 % Erwerbstätigenbonus von 3387 € und der Antragstellerin von 2414 € nach Abzug von 10 % Erwerbstätigenbonus aus 1870,63 €, mithin ein Gesamtbedarf von 5801 €, worauf sich die Antragstellerin ihr Eigeneinkommen anrechnen lassen muss, so dass ein Trennungsunterhaltsanspruch von monatlich 487 € verbleibt.

Der Unterhalt kann ab Einreichung der Antragschrift, bei Gericht eingegangen am 08.05.2014, geltend gemacht werden.

## Kosten und Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 119 Abs. 1 Satz 1, 51 Abs. 4, 243 Satz 1 und 2 Nr. 1 FamFG. Für die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung gelten die allgemeinen Vorschriften. Abweichend von den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Kostenentscheidung entscheidet das Gericht in Unterhaltssachen nach billigem Ermessen über die Verteilung der Kosten des Verfahrens auf die Beteiligten. Vorliegend ist hierbei insbesondere das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten einschließlich der Dauer der Unterhaltsverpflichtung zu berücksichtigen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

gez.

Langhammer  
Richter am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):  
Verkündung am 10.07.2014.

gez.

Raschdorf, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Kaufbeuren, 11.07.2014

Raschdorf, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig